

Geschäftsordnung des Vorstandes

Grundlage

Die Satzung des VWA-Alumni BV Göttingen sieht in § 11 Abs. 4 die Aufstellung einer Geschäftsordnung durch den Vorstand vor.

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Verein gibt sich zur Durchführung von Vorstandssitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) diese Geschäftsordnung.

§ 2 Sitzungen

Vorstandssitzungen finden regelmäßig mindestens 2 mal im Jahr statt. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag, die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.

§ 3 Tagesordnung

- 1. Die Tagesordnung wird von dem 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden aufgestellt.
- 2. Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandmitglieder zu enthalten, die bis 7 Tage vor der Sitzung bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
- 3. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern 3 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

- 1. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- 2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- 3. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen "Gegenstände", sind vertraulich zu behandeln.

§ 5 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem 2. Vorsitzenden.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- 1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind (§ 11 Abs. 6 der Satzung).
- 2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.

§ 7 Beratungsgegenstand

- Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
- In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der im Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 8 Abstimmung

- 1. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- 2. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
- 3. Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmengleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Niederschrift

- 1. Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer (Schriftführer) schriftlich festzuhalten.
- 2. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 3. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
- 4. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde in der Vorstandssitzung vom 11.11.2017 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Døderstadt, den 11/17/2017

Söhnke Weitemeyer

Volker Bergman

Marko Kaspari